

Tagesbetreuung für Kinder e.V.
(früher: Tagesmütter und-väter im Landkreis Tuttlingen e.V.)

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Tagesbetreuung für Kinder e.V.**.
2. Er hat seinen Sitz in Tuttlingen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Tuttlingen unter der Nr. VR 692 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Tagesmütter-Vereine Baden-Württemberg e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Aufgabe des Vereins ist es, das Kindertagespflegewesen im Sinne des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) in Tuttlingen sowie je nach Auftrag des Landkreises auch im gesamten Landkreis Tuttlingen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Familie, Kinder und Jugend des Landkreises Tuttlingen sowie den angeschlossenen Gemeinden zu verbessern und bedarfsgerecht auszubauen. Der Verein leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Förderung junger Menschen in ihrer Entwicklung und zur Erziehung zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.
2. Ziel ist eine qualifizierte Tageselternbetreuung von Kindern, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen. Dies soll vor allem erreicht werden
 - durch fachliche Beratung und Begleitung von Eltern und Tagespflegepersonen
 - durch Qualifizierung und praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen von Tagespflegepersonen
 - durch eine professionelle Vermittlung von Kindern zu geeigneten Tagespflegepersonen

Zur Erreichung dieses Zieles unterhält der Verein eine Beratungs- und Vermittlungsstelle. Der Verein wird mit Blick auf seine Ziele und Aufgaben zudem Öffentlichkeitsarbeit leisten.

3. Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in der Familie übernehmen.

§ 3 Grundlagen der Finanzierung, Gemeinnützigkeit

1. Von dem Verein als anerkanntem Träger der freien Jugendhilfe im Sinne von § 75 SGB VIII werden fachliche Kompetenz und entsprechend personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.

Die bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten finanziert der Verein vor allem aus Zuschüssen und Leistungsentgelten des Landes, der Kreise und Kommunen, aus Mitgliedsbeiträgen sowie aus Spenden.

2. Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen und erhalten auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Kosten. Außerdem siehe § 9 Nr. 8.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Eltern und Tageseltern werden sowie jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bis zu seiner auf den Eingang des Aufnahmeantrags folgenden Vorstandssitzung ist die Mitgliedschaft unter Vorbehalt gültig.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. mit dem Tod des Mitglieds.
4. Ein Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder das Ansehen bzw. die Belange des Vereins schwer und wiederholt geschädigt hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Begründung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheiden.

Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von vier Wochen bis zum 31.12. eines jeden Jahres.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate vergangen sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt und in der Mitgliederversammlung bestätigt. Sie sind jährlich im Voraus zu entrichten und beziehen sich auf das gesamte Kalenderjahr. Es werden keine bereits gezahlten Beiträge zurückerstattet. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstandes Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum gewährt werden.

§ 6 Stimmrecht

1. Jeder, der mindestens seit drei Monaten als Mitglied des Vereins aufgenommen ist, hat eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.
2. Solange ein Mitglied mit dem Verein zusätzlich in einem Dienstverhältnis steht, ruht sein Stimmrecht.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer/innen,
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, den Jahresbericht des Vorstands und die Jahresabrechnung,
 - die Beschlussfassung über Anträge zu Aufgaben des Vereins,
 - Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 7.500 EUR belasten,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Beschlussfassung zum Jahresbeitrag,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwanzig Prozent der Mitglieder dies verlangen.
4. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokolle werden vom Schriftführer/in und einer weiteren Person des Vorstands unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 2. Ihm obliegt insbesondere:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Zur Übertragung der laufenden Geschäfte auf eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Auswahl der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers obliegt dem Vorstand.
2. Er besteht aus
 - der/dem 1. Vorsitzenden,
 - der/dem 2. Vorsitzenden,
 - der/dem Schriftführer/in,

- der/dem stellvertretenden Schriftführer/in
- der/dem Kassierer/in

Er wird in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl.

3. Vorstand gemäß § 26 BGB ist die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein nach außen berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Im Innenverhältnis ist die/der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur berechtigt, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, deren Mitgliedschaft mindestens ein Jahr besteht oder die von der Mitgliederversammlung mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen erhalten. Hauptamtlich angestellte Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert. Jedes Vorstandsmitglied hat im Vorstand eine Stimme. Das Stimmrecht ist im Vorstand nicht übertragbar.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung aus den Reihen der Vereinsmitglieder und zusätzlich mit sachkundigen Personen einen oder mehrere Beiräte bilden. Die Beiräte übernehmen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.
7. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 2.000 EUR belasten, ist der Vorsitzende bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein zwischen 2.000 und 7.500 EUR belasten, ist die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes notwendig. Über Rechtsgeschäfte über 7.500 EURO entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand kann in einer Vorstandssitzung beschließen, den Vorstandsmitgliedern für erstattungsfähige, tatsächlich angefallene Aufwendungen, Aufwandsentschädigung zu zahlen. Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendung ist verwirkt, wenn er nicht vor Ablauf des auf die Entstehung folgenden Geschäftsjahres geltend gemacht wird. Außer den Aufwandsentschädigungen erhalten die Vorstandsmitglieder keine Vergütung für ihre Tätigkeit.

§ 10 Kassenprüfer

1. Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vereins einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein und die in seinem Auftrag Handelnden haften nur im Rahmen seines Vereinsvermögens, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.
2. Schadensersatzansprüche kann der Verein gegen den Vorstand nur dann geltend machen, wenn dem Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Schadensersatz ist beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit haftet der Vorstand uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.

3. Die Haftungsbeschränkung des Abs. 2 gilt auch im Fall des Innenausgleiches zwischen Verein und Vorstand nach Inanspruchnahme durch einen Dritten.

§ 11 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnis Dritter geschützt.

§ 12 Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Bei Auflösung des Vereins, bei der Aufhebung oder dem Wegfall seiner bisherigen Aufgaben fällt die Aufgabenwahrnehmung und das Vereinsvermögen an das Amt für Familie, Kinder und Jugend der Landkreises Tuttlingen, das gemäß SGB VIII die Aufgaben wahrnehmen und sicherstellen muss. Das Restvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für den Bereich Tagespflege zu verwenden. Die aus Spenden eingenommen Mittel der letzten zwei Jahre des Vereinsbestandes gehen an den „Landesverband der Tagesmüttervereine Baden-Württemberg e.V.“.
2. Das Vermögen muss ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vor der Übergabe des Vermögens ist das Finanzamt zu hören.

§ 13 Inkrafttreten

Die geänderte Satzung wurde nach Beschluss in der Mitgliederversammlung vom 29.04.2008 bestätigt und tritt nach Beendigung der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Tuttlingen in Kraft.

Tuttlingen, den 29, April 2008
Beschluss der Mitgliederversammlung

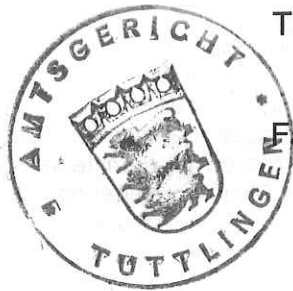


Amtsgericht Tuttingen

Werderstr. 8, 78532 Tuttingen
Telefon: 07461/98-1; Fax: 07461/98-330

VR 692

Die in der Mitgliederversammlung am 29. April 2008 beschlossene Satzungsänderung wurde am 22.07.2008 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tuttingen eingetragen.
Diese Satzung ist nunmehr wirksam.



Beglaubigt
Tuttingen, den 22.07.2008

Faller, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle